

**Satzung
des
FaFritz - Frauen- und Familienzentrum in Fritzlar e.V.**



Ausgabe 2019

beschlossen von der Mitgliederversammlung des
FaFritz - Frauen- und Familienzentrum in Fritzlar e.V.
in Fritzlar
am Dienstag, den 12. März 2019

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Eintrag.....	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 4	Ordnungen.....	4
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Rechte	6
§ 9	Pflichten.....	6
§ 10	Beiträge, Gebühren und Abgaben	7
§ 11	Organe.....	7
§ 12	Mitgliederversammlung.....	7
§ 13	Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.....	8
§ 14	Tagesordnung.....	8
§ 15	Ablauf der Mitgliederversammlung	9
§ 16	Der Vorstand.....	9
§ 17	Die Kassenprüfer	10
§ 18	Geschäftsstelle und Angestellte des Vereins.....	10
§ 19	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	11
§ 20	Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung	12
§ 21	Auflösung.....	12
§ 22	Redaktionelle Satzungsänderungen	13
§ 23	Schlussbestimmung.....	13

* Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen „Frauen- und Familienzentrum in Fritzlar e.V. (FaFritz)“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Fritzlar.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nr. VR618 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung und Unterstützung der Mitglieder und dritter Personen, insbesondere die Vertretung der Interessen von Frauen und Familien durch Förderung von Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen ohne Rücksicht auf Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Errichtung eines offenen Treffpunktes und die Durchführung von Veranstaltungen und Beratungsangeboten verwirklicht werden, in denen Mitglieder und dritte Personen qualifiziert werden, die satzungsgemäßen Zwecke zu erreichen und durchzuführen, ferner durch das öffentliche Eintreten für die Belange von Frauen und Familien.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
5. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine an deren Stelle tretende Regelung ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über die Begründung einer entgeltlichen Tätigkeit für den Verein nach § 3 Absatz 5 trifft der Vorstand im Sinne des § 6 Absatz 2. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe, die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erlässt der Verein die folgenden satzungsnachrangigen Ordnungen:

- a. Gebührenordnung

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder. Diese haben das 18. Lebensjahr vollendet.

1.1. Der Verein hat nichtstimmberechtigte ordentliche Mitglieder (nicht volljährige Personen).

1.2. Ferner hat der Verein Ehrenmitglieder, die nicht stimmberechtigt sind.

2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder der für den Verein verbindlichen Satzung unterworfen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und zur Förderung bereit ist.

2. Über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Vereinsbeitrages beim Verein.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zustellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Auflösung des Vereins
- c. durch Ausschluss
- d. durch Tod

2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- a. wenn es seinen, dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen der letzten zwei Jahre trotz schriftlicher Fristsetzung, Mahnung und Ausschlussandrohung nicht nachkommt.
- b. wenn der Vorstand bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss beantragt, weil ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider handelt und in schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder nachhaltig gegen die geltende Satzung verstößt.

3.1 Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Auf bestehende Verbindlichkeiten übt der Austritt keinen Einfluss aus.

§ 8 Rechte

1. Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und auf Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Vereins einzureichen.

2. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzung zu unterstützen sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

2. Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 7 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Abgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form einer Jahresgebühr zu leisten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im 4.Quartal des Kalenderjahres fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung oder Lastschriftverfahren (SEPA) geleistet werden.
5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge über Lastschriftverfahren (SEPA) erfolgt mit der Gläubiger ID (DEZZZ00000318840) im vierten Quartal des Kalenderjahres.
6. Tritt ein Mitglied nach dem Fälligkeitstermin ein, so wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr in voller Höhe sofort fällig.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Das Stimmrecht der Mitglieder ergibt sich aus § 5 Absatz 1.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes bzw. ihrer Verweigerung,
 - c. den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters

§ 13 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Wochenspiegel der Stadt Fritzlar und schriftlich an die Mitglieder außerhalb von Fritzlar. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung wird "Für den Vorstand" von dessen Vorsitzenden oder dem Vertreter unterschrieben. Die Einladungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erreichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt und ferner dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsorgan hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 3 gilt sinngemäß.

§ 14 Tagesordnung

1. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Eröffnung durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
 - c. Feststellung der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - f. Bericht der Kassenprüfer,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 - i. Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters

Der Vorstand kann die Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen um weitere Punkte ergänzen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob eine Ergänzung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Wird der Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt, muss ihm stattgegeben werden. Über zugelassene Anträge sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

3. Wird ein Antrag erst nach der Frist des § 14 Absatz 2 oder in der Versammlung gestellt, so ist er als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Er ist nur zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Anwesenden verlangt wird. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

4. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, gleiches gilt für den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen sind. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertreter
- c. Kassenwart

- d. Schriftführer
- e. ein Beisitzer

2. Der Vorstand leitet den Verein. Insbesondere

- führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- stellt der Verein Mitarbeiter ein, entlässt diese und bestimmt deren Aufgabenbereiche nach § 18 Absatz 2 und 3.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes die Vertretungsbefugnis jedoch nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis legt der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode auf seiner ersten Sitzung fest. Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine Änderung der Vertretungsbefugnis vornehmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Falls eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmen.

§ 17 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich auf rechnerische Richtigkeit und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Geschäftsstelle und Angestellte des Vereins

1. Zur Durchführung und Bewältigung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

2. Zur Erledigung der Geschäfte und Führung der Geschäftsstelle kann sich der Vorstand hauptamtlicher Angestellter bedienen. Die Anstellung von Mitarbeitern bedarf eines Beschlusses des Vorstands. Art und Umfang der arbeitsvertraglichen Pflichten der Angestellten des Vereins regelt der Vorstand durch einen Arbeitsvertrag.

3. Angestellte des Vereins dürfen neben ihrer sich aus einem Arbeitsvertrag ergebenden Tätigkeit als Angestellte des Vereins für den Verein auch auf

ehrenamtlicher Basis Funktionen und Ämter in satzungsgemäßen Organen des Vereins ausüben. Die Ausübung von Vereinsämtern in satzungsgemäßen Organen des Vereins erfolgt hierbei jedoch ausschließlich ehrenamtlich und ist von der Tätigkeit als Angestellte des Vereins klar abzugrenzen.

4. Der Regelung des § 34 BGB folgend sind Angestellte des Vereins, die gleichzeitig eine Funktion oder ein Amt in einem satzungsgemäßen Organ des Vereins ausüben, nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

4. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Hochzeitsdatum, Kleidergröße, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
- b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind

- c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind
- e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
- f. seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse und Lokalpresse (z.B. HNA, Wochenspiegel, Heimatnachrichten) über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins, sowie in Sozialen Medien (Facebook, Twitter, Instagram) veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 20 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an Institutionen oder Vereine, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen

und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. An wen das Vereinsvermögen fallen soll, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, auch soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 12.03.2019 in der Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.